Haushaltssatzung der Stadt Bingen am Rhein für das Jahr 2017/2018

vom 01. März 2017

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland - Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 477), in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.02.2017 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 und 2018 werden festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	(Hj. 2017)	64.944.273	Euro
der Gesamtbetrag der Erträge auf	(Hj. 2018)	66.424.231	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	(Hj. 2017)	67.865.540	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	(Hj. 2018)	68.287.597	Euro
der Jahresfehlbetrag auf	(Hj. 2017)	-2.921.267	Euro
der Jahresfehlbetrag auf	(Hj. 2018)	-1.863.366	Euro
die Einstellung in den Sonderposten aus	(Hj. 2017)	0	Euro
dem kommunalen Finanzausgleich auf	(Hj. 2018)	0	Euro
die Entnahme aus dem Sonderposten aus	(Hj. 2017)	0	Euro
dem kommunalen Finanzausgleich auf	(Hj. 2018)	0	Euro
das Jahresergebnis nach Berücksichtigung	(Hj. 2017)	-2.921.267	Euro
des Sonderpostens kom. Finanzausgleich auf	(Hj. 2018)	-1.863.366	Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	(Hj. 2017)	61.236.000	Euro
die ordentlichen Einzahlungen auf	(Hj. 2018)	62.725.640	Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	(Hj. 2017)	59.401.300	Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	(Hj. 2018)	59.964.670	Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	(Hj. 2017)	1.834.700	Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	(Hj. 2018)	2.760.970	Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	(Hj. 2017)	0	Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	(Hj. 2018)	0	Euro

die außerordentlichen Auszahlungen auf	(Hj. 2017)	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	(Hj. 2018)	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	(Hj. 2017)	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	(Hj. 2018)	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	(Hj. 2017)	4.278.050 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	(Hj. 2018)	3.872.810 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	(Hj. 2017)	13.313.500 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	(Hj. 2018)	8.343.590 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	(Hj. 2017)	-9.035.450 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	(Hj. 2018)	-4.470.780 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	(Hj. 2017)	9.169.350 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	(Hj. 2018)	4.049.510 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	(Hj. 2017)	1.968.600 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	(Hj. 2018)	2.339.700 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	(Hj. 2017)	7.200.750 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	(Hj. 2018)	1.709.810 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	(Hj. 2017)	0 Euro
zinslose Kredite auf	(Hj. 2018)	0 Euro
verzinste Kredite auf	(Hj. 2017)	9.035.450 Euro
verzinste Kredite auf	(Hj. 2018)	4.049.510 Euro
zusammen auf	(Hj. 2017)	9.035.450 Euro
zusammen auf	(Hj. 2018)	4.049.510 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,

wird festgesetzt auf	(Hj. 2017)	7.814.000 Euro
wird festgesetzt auf	(Hj. 2018)	23.381.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen,

beläuft sich auf	(Hj. 2017)	4.049.510 Euro
beläuft sich auf	(Hj. 2018)	3.105.310 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

wird festgesetzt auf	(Hj. 2017)	20.000.000	Euro
wird festgesetzt auf	(Hj. 2018)	20.000.000	Euro

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Stadtwerke

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke festgesetzt auf:

1. Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
	(Hj. 2017)	8.650.000	Euro
	(Hj. 2018)	4.150.000	Euro
davon entfallen auf den			
a) steuerpflichtigen Bereich			
Vermögensplan (Wasserwerk, Verkehrsbetrieb,	(Hj. 2017)	5.650.000	Euro
Energien)	(Hj. 2018)	1.050.000	Euro
b) nicht steuerpflichtigen Bereich			
Vermögensplan (Abwasserbeseitigung)	(Hj. 2017)	3.000.000	Euro
	(Hj. 2018)	3.100.000	Euro
2. Kredite zur Liquiditätssicherung	(Hj. 2017)	8.000.000	Euro
	(Hj. 2018)	8.000.000	Euro
davon entfallen auf den			
a) steuerpflichtigen Bereich			
Vermögensplan (Wasserwerk, Verkehrsbetrieb,	(Hj. 2017)	4.000.000	Euro
Energien)	(Hj. 2018)	4.000.000	Euro
b) nicht steuerpflichtigen Bereich			
Vermögensplan (Abwasserbeseitigung)	(Hj. 2017)	4.000.000	Euro
	(Hj. 2018)	4.000.000	Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen auf	(Hj. 2017)	561.000	Euro
	(Hj. 2018)	2.483.000	Euro
davon entfallen auf den			
a) steuerpflichtigen Bereich			
Vermögensplan (Wasserwerk, Verkehrsbetrieb,	(Hj. 2017)	30.000	Euro
Energien)	(Hj. 2018)	383.000	Euro
b) nicht steuerpflichtigen Bereich			
Vermögensplan (Abwasserbeseitigung)	(Hj. 2017)	531.000	Euro
	(Hj. 2018)	2.100.000	Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen,

beläuft sich auf	(Hj. 2017)	561.000	Euro
beläuft sich auf	(Hj. 2018)	2.483.000	Euro
davon entfallen auf den			
a) steuerpflichtigen Bereich			
Vermögensplan (Wasserwerk, Verkehrsbetrieb,	(Hj. 2017)	30.000	Euro
Energien)	(Hj. 2018)	383.000	Euro

b) nicht steuerpflichtigen Bereich

Vermögensplan (Abwasserbeseitigung)	(Hj. 2017)	531.000 Euro
	(Hj. 2018)	2.100.000 Euro

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf 390 v.H.
- Grundsteuer B auf 450 v.H.
- Gewerbesteuer auf 390 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

a) für den ersten Hund	(Hj. 2017)	90,00 Euro
	(Hj. 2018)	90,00 Euro
b) für den zweiten Hund	(Hj. 2017)	120,00 Euro
	(Hj. 2018)	120,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	(Hj. 2017)	150,00 Euro
	(Hj. 2018)	150,00 Euro

Vergnügungssteuer
Die Steuersätze für die Vergnügungssteuer sind in der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bingen am Rhein festgelegt.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472) werden für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Abwasserentgelte

a) Schmutzwassergebühr

Gemäß § 18 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Bingen am Rhein vom 02.01.1996, in der jeweils gültigen Fassung, wird der Gebührensatz je Kubikmeter Schmutzwasser auf **2,05** Euro festgesetzt.

Für die Annahme von Fäkalschlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen, die außerhalb des Entsorgungsgebietes liegen, wird eine Gebühr von 35,79 Euro je Kubikmeter (Fäkalschlamm) festgesetzt.

b) Zusatzgebühr für Weinbau- und Weinhandelsbetriebe

Gemäß § 20 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Bingen am Rhein vom 02.01.1996, in der jeweils gültigen Fassung, wird die zusätzliche Gebühr für je angefangene 500 m² selbst bewirtschafteter Weinbauertragsfläche erhoben oder bei Betrieben, die regelmäßig nicht selbstgelesene Trauben oder daraus hergestellten Most oder Wein hinzukaufen, verarbeiten oder lagern, wird für je angefangene 750 l Most oder Wein die Gebühr wie für 500 m² Weinbaufläche festgesetzt.
Die Gebühr beträgt je angefangene 500 m² Weinbauertragsfläche oder der gleichgestellten Weinbaufläche 3,83 Euro bzw. für einen Einwohnergleichwert 7,41 Euro.

c) Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 13 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Bingen am Rhein vom 02.01.1996, in der jeweils geltenden Fassung, wird der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung (wiederkehrender Beitrag) auf 0,20 Euro je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche festgesetzt.

d) Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 21 a der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Bingen am Rhein vom 02.01.1996, in der jeweils geltenden Fassung, wird die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung auf 0,25 Euro je Quadratmeter tatsächlich bebauter, befestigter und angeschlossener Fläche festgesetzt.

2. Entgelte für Wasserversorgung

2.1 Bingen - ohne den Stadtteil Bingerbrück

a) Wasserverbrauchsgebühren

Die Wasserverbrauchsgebühr wird für das Haushaltsjahr nach § 12 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bingen vom 02.01.1996, in der jeweils geltenden Fassung, auf 1,930 Euro pro Kubikmeter inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt.

Die Grundgebühren nach der Größe des eingebauten Zählers betragen:

Zählergröße	QN 2,5	(Hj. 2017)	6,63	Euro/Monat
		(Hj. 2018)	6,63	Euro/Monat
Zählergröße	QN 6	(Hj. 2017)	20,87	Euro/Monat
		(Hj. 2018)	20,87	Euro/Monat
Zählergröße	QN 10	(Hj. 2017)	47,29	Euro/Monat
		(Hj. 2018)	47,29	Euro/Monat
Zählergröße	QN 15	(Hj. 2017)	70,73	Euro/Monat
		(Hj. 2018)	70,73	Euro/Monat
Zählergröße	QN 40	(Hj. 2017)	283,98	Euro/Monat
		(Hj. 2018)	283,98	Euro/Monat
Zählergröße	QN 60	(Hj. 2017)	426,72	Euro/Monat
		(Hj. 2018)	426,72	Euro/Monat

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Gebühren- und Beitragsabrechnung gesondert ausgewiesen.

b) Ausleihung von Hydrantenrohren

Die Kaution für die Ausleihung von Hydrantenrohren und die zuzahlende Miete wird gemäß § 22 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bingen am Rhein vom 02.01.1996, in der jeweils geltenden Fassung wie folgt festgesetzt:

Standrohrkaution	(Hj. 2017)	300,00 Euro
	(Hj. 2018)	300,00 Euro

monatliche Miete (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer)

für die ersten 6 Monate	(Hj. 2017)	21,88 Euro/Monat
	(Hj. 2018)	21,88 Euro/Monat
für die weiteren Monate	(Hj. 2017)	43,76 Euro/Monat
	(Hj. 2018)	43,76 Euro/Monat

Wassergebühr	(Hj. 2017)	1,930 Euro/cbm
	(Hj. 2018)	1,930 Euro/cbm

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

Darüberhinaus ist der Kunde verpflichtet, das Standrohr zu den jeweiligen Ableseterminen zur Funktions- und Sichtprüfung vorzulegen. Die Funktions- und Sichtprüfung ist gemäß § 22 Abs. 4 Entgeltsatzung Wasserversorgung alle 3 Monate durchzuführen. Bei Nichtbeachtung dieser Regelung ist eine Gebühr von 51,12 Euro fällig.

Die Frist beginnt zu laufen mit dem Tag der Ausgabe des Standrohres. Danach wird verlangt, das Standrohr alle 3 Monate zur weiteren Prüfung vorzulegen.

Für lfd. Entgelte (Wasser und Abwasser) werden Vorausleistungen ab Beginn des Jahres verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Entgeltsschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr, hilfsweise nach der Entgeltshöhe in vergleichbaren Fällen.

2.2 Stadtteil Bingerbrück

Für den Stadtteil Bingerbrück gilt bezüglich der Wasserverbrauchs und der Vorhaltegebühren die Satzung des Zweckverbandes "Wasserversorgung Trollmühle".

§ 8 Eigenkapital

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2017/2018 lag noch keine festgestellte Bilanz der Jahre 2013, 2014, 2015 (Haushaltsvorvorjahr) und 2016 (Haushaltsvorjahr) vor.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 (Jahresabschluss 2012) betrug 161.267.013,00 Euro.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Eine Wertgrenze zur Einzeldarstellung von Investitionen im jeweiligen Teilhaushalt wird nicht festgelegt.

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird in 0 Fällen zugelassen.
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 12 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach dem Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen § 29 (5) LBesG	(Hj. 2017)	0 Euro
	(Hj. 2018)	0 Euro

2. für Leistungsprämien/-zulagen §33 LBesG	(Hj. 2017)	6.000	Euro
	(Hj. 2018)	6.000	Euro

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA des TVöD in Verbindung mit der bestehenden Dienstvereinbarung an Beschäftigte werden festgesetzt:

für Leistungsentgelt	(Hj. 2017)	175.000	Euro
	(Hj. 2018)	180.000	Euro

Bingen am Rhein, den 01. März 2017
Stadtverwaltung Bingen am Rhein

Thomas Feser
Oberbürgermeister

Hinweis

Der Doppelhaushalt 2017/2018 liegt zur Einsichtnahme

vom 15. März 2017
bis 24. März 2017

während der bekannten Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bingen, Burg Klopp, Zimmer 30 öffentlich aus.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bingen, 55411 Bingen am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bingen am Rhein, den 01. März 2017
Stadtverwaltung Bingen am Rhein

Thomas Feser
Oberbürgermeister